

Vorsorgen und selbstbestimmt leben im Alter

Corinna Stiehl

Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

Rechtsanwältin und Mediatorin

Sieglinde Sorglos (75) ist verwitwet und hat zwei erwachsene Kinder. Sie hat von ihrem verstorbenen Mann das Haus geerbt, in dem sie nun alleine wohnt. Sie lebt von einer kleinen Rente und hat kein weiteres Vermögen. In das Haus wurde schon lange nichts mehr investiert, eine Dachsanierung steht an.

Der Hausarzt von Sieglinde hat die Diagnose einer beginnenden Altersdemenz gestellt. Ihr Sohn möchte sich künftig um alles kümmern.



- › **Was ist der „Vorsorgefall“ zu Lebzeiten?** **Teil 1**
- › **Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung** **Teil 2**
- › **Vorsorge für den Todesfall: Welches Testament passt zu mir?** **Teil 3**

Teil 1 – Der Vorsorgefall

Vorsorgefall = Handlungs-/Entscheidungsunfähigkeit

Man kann sich selbst nicht mehr ausreichend um die eigenen Angelegenheiten kümmern und erforderliche Erklärungen nicht selbst abgeben.

Dauerhafte oder vorübergehende Hinderungsgründe

- › Psychische Erkrankung oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- › z.B. Unfall, Schlaganfall, Koma, Demenz...



Problem:

Es gibt kein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten oder Kinder!

Niemand darf im Namen des Betroffenen für ihn Erklärungen abgeben!

Welcher Handlungsbedarf kann entstehen?



Im persönlichen und im Vermögensbereich:

- › Bearbeiten der Post, Abwicklung laufender Kosten und Einnahmen, z.B. Rente
- › Verwaltung von Bankguthaben und Immobilien
- › Verkauf von Dingen, z.B. zur Finanzierung eines Pflegeplatzes
- › Entscheidung über Aufenthaltsort, Abschluss Heim- oder Krankenhausvertrag



Im Gesundheitsbereich:

- › Kommunikation mit Ärzten
- › Entscheidung über ärztliche Behandlung, Heileingriffe (Operation?), Nicht-Behandlung



Ausgangsfall

Kann Sieglinde Sorglos im Haus bleiben? Reicht ihre Rente für Kosten der Pflege oder muss das Haus verkauft werden? Wer kümmert sich, spricht mit den Ärzten?



ohne Vorsorge: Stillstand, keiner kann für sie handeln

Teil 2 – Wie kann ich selbstbestimmt vorsorgen?



„Vorsorgeverfügungen“ treffen, solange man noch selbst alles entscheiden und regeln kann

a) Vorsorgevollmacht Erlaubnis des Vollmachtgebers, dass jemand in seinem Namen handeln und für ihn Erklärungen abgeben kann

(Vollmacht = „Ausweis“ gegenüber jedem im Rechtsverkehr)

b) Betreuungsverfügung Mitteilung an das Betreuungsgericht, wer als Betreuer bestellt werden soll und **was** er beachten soll

(vermeidet fremde Berufsbetreuer/unerwünschte Personen)

c) Patientenverfügung „Brief“ an den künftig behandelnden Arzt mit Behandlungswünschen

a) Vorsorgevollmacht

- › **Generalvollmacht** oder Vollmacht nur für Teilbereiche, z.B. nur Gesundheitsbereich
- › Sofortiges Inkrafttreten ohne Bedingung – jederzeitige Handlungsfähigkeit
- › Die Person des Bevollmächtigten: Wer ist geeignet? Mehrere?
- › **Gesetzlicher Rahmen: meist Auftrag** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem Handeln nach Weisung und im Interesse des Vollmachtgebers (§§ 662 ff. BGB)



Nur absolute Vertrauenspersonen sollten bevollmächtigt werden!

Bitte keine unbedachte Erteilung von Vollmachten!



- › **Missbrauchsrisiko** für Vollmachtgeber: der Bevollmächtigte kann wirksam handeln; bei Pflichtverstoß nur Schadensersatz, Geschäft bleibt wirksam
- › **Risiken** für Bevollmächtigten: Herausgabe von allem, was er aus der Vollmacht erlangt hat (§ 667 BGB) - Auskunftspflicht, Belegvorlagepflicht (§ 666 BGB) insbesondere gegenüber späteren Erben!

b) Betreuungsverfügung



Gesetzliche Regelung, § 1896 BGB:

Das Betreuungsgericht bestellt einem Volljährigen, der sich nicht selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann, einen Betreuer für Aufgabenkreise, in denen das erforderlich ist.



nicht erforderlich, soweit ein Bevollmächtigter mit Vollmacht für ihn handeln kann



Der Betroffene legt in einer Betreuungsverfügung fest,

- › wer der vom Gericht einzusetzende Betreuer sein soll (oder wer auf keinen Fall)
- › wer diesen Betreuer ggf. zu kontrollieren hat.
- › welche Wünsche der Betreuer zu beachten hat.

Handeln mit Vollmacht

- › Vertretungsbefugnis aus Vollmacht
- › **Unkomplizierte, schnelle Handlungsmöglichkeit**
- › **Umfang der Vollmacht bestimmt der Vollmachtgeber im Vorfeld**
- › Grds. keine Aufsicht

- › **Missbrauchsrisiko**
- › **Nachweisrisiko**
- › **Rechtfertigung gegenüber Vollmachtgeber und seinen Erben**

Handeln als Betreuer

- › Vertretungsbefugnis aus gerichtlichem Beschluss
- › **Betreuungsverfahren, Begutachtung**
- › **Betreuerbestellung nur, soweit erforderlich**, d.h. keine Betreuung, soweit Handlungsmöglichkeit durch Vollmacht besteht
- › Aufsicht Betreuungsgericht, Genehmigungserfordernisse

- › **Verfahrenskosten**
- › **Rechtfertigung gegenüber Gericht**

Konkrete Vorsorgemöglichkeiten im Ausgangsfall Sieglinde Sorglos

Kleine Lösung: nur eine Betreuungsverfügung

„Für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten einmal nicht mehr besorgen kann, benenne ich meinen Sohn als meinen Betreuer. Ich möchte, dass alle meine finanziellen Mittel dafür eingesetzt werden, dass ich möglichst bis zu meinem Versterben in meinem Haus wohnen bleiben kann.“

Mittlere Lösung: Erteilung einer schriftlichen Vollmacht

Sohn kann Sieglindes Haus vermieten, im Bedarfsfall in ihrem Namen Pflegeleistungen beantragen und einen Heimvertrag abschließen



er: Echtheit der Unterschrift anzweifelbar, nicht von Banken akzeptiert
ne Verfügung über Immobilie möglich, d.h. keine Veräußerung zur
Finanzierung von Pflegekosten

Große (häufig gewählte) Lösung:

Notariell beglaubigte oder beurkundete Generalvollmacht, Befreiung von § 181 BGB

Vorteile:



- › Mit der notariellen Vollmacht sind Verfügungen über Immobilien möglich
- › Bei Beurkundung der Vollmacht wird die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers in der Vollmachtsurkunde festgehalten.
- › Befreiung von 181 BGB: auch „Insichgeschäfte“ sind erlaubt
- › **umfassende Handlungsfähigkeit, der Bevollmächtigte kann (fast) alles für den Betroffenen regeln**

Ausgangsfall:

Sohn veräußert Sieglindes Immobilie und bezahlt vom Erlös Heimplatz und Pflegekosten

oder:

Ehegatten gehört ein Bauplatz zu je $\frac{1}{2}$ Miteigentum. Der Mann erleidet einen Schlaganfall. Die Frau kann im Namen von beiden den Bauplatz veräußern



Wo Licht ist, ist auch Schatten: Je mehr Macht, umso größer das Missbrauchsrisiko!

Bei Erteilung einer Vollmacht unter Befreiung von § 181 BGB kann der Bevollmächtigte sich selbst das Vermögen des Betroffenen „schenken!“

Missbrauchsvorsorge:



- › Vollmachten nur absoluten Vertrauenspersonen erteilen
- › In einem schriftlichen Auftrag die Handlungsbefugnisse klären → Handlungen gegen die Weisungen des Vollmachtgebers lösen eine Schadensersatzpflicht aus; Kontrolle durch einen zweiten Bevollmächtigten vorsehen
- › Alternativ: Vollmacht nur für Teilbereiche, ergänzende Betreuungsverfügung für den Fall, dass weiterer Handlungsbedarf auftritt.

c) Die Patientenverfügung

Grundsätzliches:

Keine ärztliche Behandlung ohne mein Einverständnis

Behandlung gegen meinen ausdrücklichen Willen ist eine Körperverletzung

Aber: Ärzte sind verpflichtet zu helfen, sonst wiederum Strafbarkeit durch Unterlassen
Ärzte bewegen sich auf schmalem Grat!

Entscheidend ist mein Behandlungswille.

Solange ich ihn bilden und äußern kann, herrschen klare Verhältnisse.

Aber: in manchen Fällen kann ich das nicht mehr, z.B. nach Unfall oder im Koma.
Für solche Fälle: **Patientenverfügung verfassen**
„Brief“ an meinen künftig behandelnden Arzt, verbindlicher Behandlungswille.



Patientenverfügungen sind gesetzlich geregelt seit 01.09.2009

Eine Patientenverfügung liegt gemäß § 1901 a Abs. 1 BGB vor, wenn

- › ein einwilligungsfähiger **Volljähriger**
- › für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit
- › **schriftlich** festgelegt hat
- › dass er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung **noch nicht unmittelbar bevorstehende** Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe **einwilligt** oder sie **untersagt**.



Achtung, nicht bestimmt genug:

„Ich möchte menschenwürdig sterben dürfen“ oder „lebensverlängernde Maßnahmen sollen unterbleiben“

keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung, lässt z.B. offen, ob künstliche Ernährung mittels Sonde gewollt ist (**BGH vom 06.07.2016**, XII ZB 61/16)

Eine wirksame und anwendbare Patientenverfügung ist verbindlich.

- › **Wichtige Aufgabe des Betreuers oder Bevollmächtigten:**
- › Er prüft Wirksamkeit und Anwendbarkeit
- › Patientenverfügungen sind jederzeit formlos widerrufbar – geschehen?
- › Er hat den niedergelegten Willen umzusetzen.



Eine Patientenverfügung alleine reicht nicht! Gesundheitsvollmacht erteilen!

Liegt keine hinreichende Patientenverfügung vor, ist der mutmaßliche Wille festzustellen.

- › Der Betreuer/Bevollmächtigte entscheidet über die weitere Behandlung auf Basis des mutmaßlichen Willens für den Betroffenen. **Schwierig!**
- › Achtung § 1904 BGB: Entscheidungen, bei denen die Gefahr schwerer länger dauernder Schädigung oder des Versterbens besteht, sind nur mit einer Gesundheitsvollmacht möglich, die **dazu ausdrücklich** ermächtigt.



Keine Einigkeit über mutmaßlichen Willen: Genehmigung Betreuungsgericht erforderlich

Gesundheitsvorsorge von Sieglinde Sorglos bei Altersdemenz?

Häufiger Wunsch:

vermeiden, dass man jahrelang als Pflegefall im Bett liegt,
nicht mehr selbst essen kann, durch Magensonde ernährt wird



Regelungsmöglichkeit in einer Patientenverfügung:

1. Bestimmte Situation in der Zukunft beschreiben: „wegen einem weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess (z.B. Demenzerkrankung) bin ich auch mit Hilfestellung nicht mehr in der Lage, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen“
2. Behandlungswunsch in dieser Situation regeln: keine lebenserhaltenden/ lebensverlängernden Maßnahmen mehr, keine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr, jedoch Schmerzbehandlung und Linderung von belastenden Symptomen (Details festlegen)

Teil 3 – Vorsorge für den Todesfall: Welches Testament passt zu mir?

Ohne Testament: es gilt die gesetzliche Erbfolge

Ausgangssituation

Die deutsche Durchschnittsfamilie:
Mutter, Vater, 2 Kinder. Das
selbstbewohnte Haus gehört dem Vater. Er stirbt
und hinterlässt Frau und Kinder, kein Testament.

- ⑧ **Überraschung:** die Ehefrau ist nicht Alleinerbin!
- ⑧ Sie ist in einer Erbengemeinschaft mit den Kindern.

Problemstellung

1. gemeinschaftliche Verwaltung der Erbengemeinschaft; gemeinsame Entscheidung, wer die Immobilie künftig nutzen darf.
2. Konfliktpotential Kinder:
Mitreden wollen, mangelnde Erfahrung, Generationenunterschied, Einfluss von Schwiegerkindern
3. Immobilie im Nachlass: jeder Miterbe kann die Teilungsversteigerung beantragen

 Keine gute Absicherung des überlebenden Ehegatten, großes Konfliktpotential

Individuelle Testamentsgestaltung:



Viele Gestaltungsmöglichkeiten! **Oft sind die Ziele:**

Der überlebende Ehegatte ist liquide und versorgt, Reduzierung von Pflichtteilsrisiken, die Vermögenssubstanz geht steuergünstig an die nächste Generation

› **Berliner Testament („Einheitslösung“)**

Typisch: Familie, bei der die selbstbewohnte Immobilie das Hauptvermögen darstellt

› **Vor- und Nacherbschaft („Trennungslösung“)**

Typisch: Patchworkfamilie, Schutz vor Pflichtteilsansprüchen unerwünschter Dritter

› **Nießbrauchslösung**

Typisch: große Vermögen, Absicherung des Ehegatten durch Vermögenserträge ausreichend

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

- › Kein gesetzliches Erbrecht! Ohne Testament keine Teilhabe
- › Keine Steuererleichterung
- › Als testamentarischer Alleinerbe nur 20.000 € Freibetrag, 30 % Erbschaftsteuer

Beispiel: 300.000 € Geldvermögen im Nachlass

- 20.000 € Erbschaftsteuerfreibetrag

280.000 €, hiervon 30 %: **84.000 Steuern** zu zahlen!



Ehegatten haben Steuerfreibeträge von 500.000 €...vielleicht doch heiraten?

Alleinstehende Menschen ohne nahe Angehörige:

Wer soll Erbe sein?

Alternativen: eine eigene Stiftung gründen, einer bewährten Stiftung zustiften.

Vorsicht bei der Verwendung von Google-Testamenten!



Oder wussten Sie schon,

-dass ein Testament ohne Notar nur formwirksam ist, wenn es **vollständig handschriftlich verfasst** und unterschrieben wird?
- ... dass aus einem Berliner Testament eine Bindungswirkung entstehen kann, sodass der überlebende Ehegatte **kein neues Testament mehr** machen kann?
- ... dass ein Berliner Testament, in dem der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt wird, zu einer **Vergrößerung von Pflichtteilsansprüchen** „schwarzer Schafe“ führen kann?
- ... dass ein „Vorerbe“ ohne weitere Anordnungen das **Vermögen nur nutzen (nicht verbrauchen)** darf?

Zentrales Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer:
www.vorsorgeregister.de